



1. Person

2. Person

Vertragsnummer

Frau Herr
Titel Anrede

Frau Herr
Titel Anrede

Adresse & Kontakt

Vorname

Vorname

Straße, Nr.

Nachname

Nachname

PLZ

Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)*

Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)*

Ort

Beruf*

Beruf*

Telefon / Mobil

Beschäftigungsverhältnis*
(Angestellt, Selbstständig, Beamter, etc.)

Beschäftigungsverhältnis*
(Angestellt, Selbstständig, Beamter, etc.)

E-Mail

*freiwillige Angabe

Ratenkaufvertrag

zum Kauf von physischen Goldbarren (999,9/1000), Silberbarren (999/1000), Platinbarren (999,5/1000), Palladiumbarren (999,5/1000)

Monatliche Mindestrate:
10 € pro Goldratenkauf, Silberratenkauf, Platinratenkauf, Palladiumratenkauf und 40 € pro Kombiratenkauf

Auftrag zum Erwerb von physischem Edelmetall (Gold, Silber, Platin, Palladium):

Ich beauftrage die OPHIRA Handelshaus GmbH, Untere Austraße 56 b, D-74740 Adelsheim, für den nachfolgenden Kaufbetrag Edelmetalle (Gold, Silber, Platin und/oder Palladium) zu erwerben und entsprechend dem Auftrag für mich zu verwahren oder an mich auszuliefern. Bei der Option Einlagerung erhalte ich eine entsprechende Bescheinigung. Zu der Abwicklung siehe die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ auf der Rückseite dieses Antrages.

Ich wünsche folgenden Ratenkauf:

| | | | | |
|--------------------|---|-------|-------|--------|
| Gold | € | 0,5g | 1,0g | 2,5g |
| Silber | € | 5,0g | 10,0g | 20,0g |
| | | 1 oz* | | |
| Platin | € | | | |
| Palladium | € | 5,0g | 10g | 20g |
| Kombination | € | 1 oz* | 50g | 100g |
| | | 250g | 500g | 1.000g |
| Monatsrate | € | | | |

Vermittlungsgebühr 47 €

Sofern mehr als ein Edelmetall gewünscht wird, bitte für jedes Edelmetall einen separaten Dauerauftrag einrichten. Die Vertragsnummer bleibt identisch. Zusätzlich muss nach der letzten Nummer das Kürzel G=Gold, S=Silber, Pl=Platin und Pa=Palladium hinzugefügt werden.

*1 oz = 31,1g

Ich wünsche den Erwerb von folgenden Stückelungen:

| | | | |
|------------------|-------|-------|--------|
| Gold | | | |
| | 0,5g | 1,0g | 2,5g |
| | 5,0g | 10,0g | 20,0g |
| | 1 oz* | | |
| Silber | | | |
| | 5,0g | 10g | 20g |
| | 1 oz* | 50g | 100g |
| | 250g | 500g | 1.000g |
| Platin | | | |
| | 1,0g | 10,0g | 1 oz* |
| Palladium | | | |
| | 1,0g | 10,0g | 1 oz* |

zur Lagerung
zur Auslieferung (siehe AGB)

Vertrags Beginn

Tag (01./15.) Monat Jahr

Legitimationsprüfung durch den Edelmetallberater

Die Identifizierung des Bestellers ist anhand folgender Ausweispapiere vorgenommen worden:

Personalausweis*

Reisepass*

Ausweis-/Pass-Nr.

Ausgestellt von

gültig bis

*bitte Kopie beifügen

Ausweis-/Pass-Nr.

Ausgestellt von

gültig bis

Ich bestätige, die Identität des/der Antragsteller/s in seiner/ihrer Anwesenheit anhand des oben genannten gültigen Ausweispapiers festgestellt zu haben. Weiterhin bestätige ich, dem/den Antragsteller/n ein Exemplar des Antragsformulars zusammen mit den Vertragsbedingungen ausgehändigt zu haben.

Ich erkläre, dass der Kaufbetrag nicht aus einer illegalen Quelle stammt und dass ich nicht auf Veranlassung Dritter, oder als Treuhänder handele, sondern selbst wirtschaftlich Berechtigter bin. Ebenso erkläre ich, dass ich die allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Edelmetallkauf-, Lager- und Liefervereinbarung erhalten, gelesen und verstanden habe sowie dem Inhalt zustimme.

Name

Ort, Datum /Unterschrift Besteller

EB-Nummer

Ort, Datum /Unterschrift Besteller

Ort, Datum, Unterschrift Edelmetallberater

ALLGEMEINE GESCHÄFTS-, LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

OPHIRA Handelshaus GmbH - Untere Austraße 56 b, D-74740 Adelsheim - Sitz: Mannheim, Amtsgericht: Mannheim - HRB 720688
Telefon: +49 (0)6291 6254337 - E-Mail: kontakt@ophira.de - Website: www.ophira.de / www.ophiragold.de

Vervielfältigung und Weiterverarbeitung dieser AGB bedarf der schriftlichen Zustimmung

ALLGEMEINE GESCHÄFTS-, LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN AGB „Ratenkaufvereinbarung“

1. Allgemeines

Die OPHIRA Handelshaus GmbH, nachfolgend OPHIRA genannt, handelt mit Edelmetallen. Diese werden zum Kauf und auf Wunsch zur Lagerung für den Kunden angeboten. Die rechtlichen Grundlagen bilden die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), der Kaufvertrag sowie der Lager-/Liefervertrag. Die OPHIRA ist weder ein Vermögensverwalter noch Finanzdienstleister. Sie führt für die Kunden kein Depot.

2. Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

Inhalt der Kaufverträge ist der Erwerb von Gold, Silber, Platin und/oder Palladium. Mit der Kaufvereinbarung bestellt der Kunde bei der OPHIRA Gold, Silber, Platin und/oder Palladium im Rahmen eines bzw. mehrerer Kaufverträge. Der Kaufvertrag kommt mit Gutschrift der Vermittlungsgebühr und Annahme des Antrages durch die OPHIRA zustande. Mit der Annahme erhält der Kunde eine schriftliche Bestätigung. Der Vertrag beginnt erst nach vollständiger Gutschrift der Startzahlung. Ratenkaufverträge zum Kauf von physischen Edelmetallen sind zu den jeweils im Antrag (= Edelmetallkauf-, Lager und Liefervereinbarung) genannten monatlichen Mindestraten möglich.

Mit Abschluss des Edelmetallkauf-, Lager- und Liefervertrages verpflichtet sich der Kunde, monatlich den vereinbarten Betrag auf das angegebene Konto per Dauerauftrag zu überweisen. Der Kunde verzichtet bei monatlichem Ratenkauf auf eine monatliche Abrechnung und auf eine Erklärung der Erfüllung des Kaufauftrages. Der Kunde wird Eigentümer des Edelmetalls. Mit Abschluss des Edelmetallkaufauftrages und Lager- und Liefervertrages beauftragt der Kunde die OPHIRA mit den von ihm geleisteten Kaufraten, nach Abzug der Kosten und Gebühren Gold, Silber, Platin und/oder Palladium (siehe Angaben im Antrag) zu erwerben und zu lagern.

Mit der gesondert abzuschließenden Lager- und/oder Liefervereinbarung vereinbart der Kunde mit OPHIRA die physische Verwahrung und/oder die Lieferung des erworbenen Edelmetalls. Im Fall der Lagerung wird das angekaufte Edelmetall des Kunden von OPHIRA in Sammelverwahrung kostenpflichtig gelagert. In der Sammelverwahrung wird der Edelmetallbestand jedes einzelnen Kunden in separaten Behältern aufbewahrt und ist dem Kunden konkret unter Angabe des Namens und der Kundennummer zugeordnet. Eine Vermischung mit Edelmetallen anderer Kunden erfolgt nicht. Der Lager-/Liefervertrag kommt mit Annahme des Antrages durch OPHIRA zustande. Der Kunde verzichtet auf die Bestätigung der Annahme durch OPHIRA und deren Zugang. Der Kunde erhält eine Abrechnung über die Lager- bzw. Lieferkosten. Nach fristgerechter Kündigung des Lagervertrages sowie Ablauf der Kündigungsfrist kann der Kunde sich seinen Edelmetallbestand ausliefern lassen.

3. Kauf der Edelmetalle

Bei der vorliegenden Ratenkaufvariante werden die Edelmetalle jeweils am 01. und 15. des Monats gekauft bzw. verkauft. Der Kunde entscheidet im Antrag, ob sein Vertrag am 1. oder 15. beginnen soll. Ist der Zahlungseingang zu diesem Zeitpunkt noch nicht auf dem Konto der OPHIRA erfolgt, so erfolgt der Erwerb der Edelmetalle zum nächsten auf den Zahlungseingang folgenden 01. oder 15. des Monats. Fällt der 01. oder 15. des Monats auf einen Samstag, Sonntag oder ist der genannte Tag ein bundesweiter oder ein regionaler Feiertag, so verschiebt sich die Abwicklung auf den nächsten Werktag. Die im OPHIRA Online Edelmetall Shop ausgewiesenen Kaufpreise verstehen sich als Bruttopreise, soweit nicht anders ausgewiesen. Der Kaufpreis entspricht den jeweils gültigen Edelmetallpreisen, ausgewiesen auf www.ophiragold.de der OPHIRA Handelshaus GmbH, am Kauftag. Dabei gilt der Kaufpreis für die im Kaufvertrag festgelegte Stückelung als vereinbart.

Soweit die kleinste zu erwerbende Einheit gemäß der gewählten Ware durch die Einzahlungen des Kunden nicht gedeckt ist um die Einheit zu erwerben, erfolgt der Erwerb des bestellten Edelmetalls erst zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kaufpreis für die kleinste zu erwerbende Einheit durch die Einzahlungen des Kunden gedeckt ist. Dieser Betrag wird bis zum nächsten Kauf als Guthaben ohne Verzinsung geführt.

Der Kunde erhält einen Onlinezugang und kann somit alle Käufe und Verkäufe nachvollziehen. Die Zugangsdaten werden per E-Mail übermittelt. Wünscht der Kunde die Zusendung der Zugangsdaten per Post, fallen dafür zusätzliche Kosten in Höhe von 4,00 Euro an. Diese werden dem Edelmetallkonto entnommen. Wünscht der Kunde die Zusendung seines Auszuges per Post, fallen dafür Gebühren in Höhe von 5,00 Euro an. Dieser Betrag wird ebenfalls dem Edelmetallkonto entnommen.

4. Kosten

Die jährlichen Kosten des Vertrages für Lagerverwaltung, Lagerung, Tresormiete und Versicherung betragen 1,20% für Gold bzw. 1,80% für Silber, Platin und Palladium. Diese werden aus dem Edelmetallagerwert Tag genau bis zum Ende der Laufzeit berechnet. Die Kosten sind monatlich im Voraus fällig. Sie betragen bei Gold 0,10%, bei Silber, Platin und Palladium 0,15% des Edelmetallagerwertes. Das Verrechnungskonto wird mit diesen Kosten belastet.

Dem Kunden wird zudem eine Handling-Fee für den kontinuierlichen Ankauf der Edelmetalle berechnet. Diese beträgt: 12 € jährlich bei monatlichen Ratenkäufen bis 19 €, 18 € jährlich bei monatlichen Ratenkäufen von 20-49 € 24 € jährlich bei monatlichen Ratenkäufen von 50-99 € 36 € jährlich bei monatlichen Ratenkäufen ab 100-150 € 48 € jährlich bei monatlichen Ratenkäufen ab 151 € 60 € jährlich bei monatlichen Ratenkäufen ab 300 € 72 € jährlich bei monatlichen Ratenkäufen ab 500 € und wird monatlich im Voraus in Höhe von 1,00 €, 1,50 €, 2,00 €, 3,00 €, 4,00 €, 5,00 € bzw. 6,00 € dem Verrechnungskonto entnommen. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist enthalten.

Bei einer Aufteilung auf mehrere Edelmetalle werden auch mehrere Konten angelegt. In diesem Fall wird die Handling-Fee für jedes einzelne Konto separat erhoben und belastet.

Der Kunde stimmt zu, dass die OPHIRA berechtigt ist, das Verrechnungskonto mit dieser Verwaltungsgebühr zu belasten.

Bei einer physischen Auslieferung fallen abhängig vom Liefervolumen (Gewicht und Wert) Liefergebühren an. Die Höhe der aktuell geltenden Liefergebühren kann der Kunde unter www.ophiragold.de einsehen.

Der Kunde ist ferner zur Zahlung einer Vermittlungsgebühr in Höhe von 47 € verpflichtet. Diese ist sofort fällig.

Beim Ratenkauf von Gold-, Silber-, Platin- und Palladiumbarren in 1g Stückelungen erhält der Kunde die Vermittlungsgebühr unter folgenden Bedingungen rückvergütet:

- bei monatlichen Ratenkäufen bis 199 € sobald bei der OPHIRA 1g Gold-, Silber-, Platin- und Palladiumbarren insgesamt in Höhe von 10.000 € (ohne Vermittlungsgebühr) erworben wurden.
- bei monatlichen Ratenkäufen über 199 €, sobald bei der OPHIRA 1g Gold-, Silber-, Platin- und Palladiumbarren in Höhe des Hundertfachen des monatlichen Ratenkaufbetrages (ohne Vermittlungsgebühr) erworben wurden

Die Rückvergütung erfolgt in 1g Stückelungen in das Verrechnungskonto des Kunden. Entscheidend für die Anzahl ist der aktuelle Tageskurs an dem Tag, an dem die Buchung erfolgt.

5. Laufzeit

Die Laufzeit der Edelmetallkauf-, Lager und Liefervereinbarung ist unbegrenzt. Eine Mindestlaufzeit gibt es nicht. So lange keine Kündigung erfolgt, verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung der monatlichen Raten in der vereinbarten Höhe.

Der Kunde hat das Recht, nach vorheriger Absprache mit OPHIRA, die Zahlungen zu unterbrechen, oder den Betrag zu reduzieren. Die Einzahlungen können nach schriftlicher Zustimmung der OPHIRA jederzeit wieder aufgenommen werden. Die ursprünglich vereinbarten Vermittlungsgebühren ändern sich dadurch nicht.

6. Kündigung / Auszahlung / Auslieferung

Eine Kündigung der Edelmetallkauf-, Lager und Liefervereinbarung ist jederzeit möglich. Sollte der Kunde das Lager nach Kündigung oder Beendigung nicht auflösen und die Rückzahlung oder Überführung seiner Ware beantragen, werden die Edelmetallbestände weiterhin zu den oben genannten Kosten gelagert.

Nach Kündigung hat der Kunde die Möglichkeit, sich seine Edelmetallbestände physisch ausliefern zu lassen. Wünscht der Kunde die physische Auslieferung, werden die Parteien darüber eine gesonderte Vereinbarung treffen. Die Bereitstellung der Ware benötigt mindestens 14 Arbeitstage. Die Transportkosten betragen derzeit mindestens 29,95 € einschließlich 19 % Mehrwertsteuer.

Die physische Auslieferung der Edelmetalle erfolgt auf Kosten des Kunden, wobei z. B. Frachtkosten, Versicherungen, Mehrwertsteuer, Administrations- und Bearbeitungsgebühren, Fahrtkosten, Zölle und weitere länderspezifische Abgaben zu entrichten sind. Die Höhe der Liefer- und Transportkosten können zum Zeitpunkt des Abschlusses des Edelmetallkauf-, Lager und Liefervereinbarung noch nicht festgelegt werden. Die Bereitstellung der Ware benötigt mindestens 14 Arbeitstage.

Wenn Sie die Edelmetalle lagern lassen, erfolgt eine physische Auslieferung (Teil- oder Gesamtlieferung) aus dem Lager nur dann, wenn für Gold, Platin oder Palladium mindestens ein Bestand von 10 Gramm, oder für Silber ein Bestand von mindestens 500 Gramm vorhanden ist. Kleinere Mengen können nur monetär ausgezahlt werden. Diese Regelung gilt nicht bei beantragen der regelmäßigen Lieferung (zweimal jährlich).

Auf Wunsch des Kunden kann eine regelmäßige kostenfreie Auslieferung der Barren unter folgenden Voraussetzungen erfolgen: ab 10 € bis 29 € monatliche Rate alle 24 Monate ab 30 € bis 49 € monatliche Rate alle 12 Monate ab 50 € monatliche Rate alle 6 Monate

Die Auslieferung von Gold-, Silber-, Platin und Palladiumbarren erfolgt in den größtmöglichen Stückelungen. Das heißt, kleine Stückelungen werden in größere Stückelungen getauscht. Z. B. 100 Goldbarren zu 1 g werden in einen Barren mit 100 g getauscht. Auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Kunden kann auch darauf verzichtet werden. In diesem Fall werden die Stückelungen wie gelagert ausgeliefert. Dieser schriftliche Wunsch muss zusammen mit dem Auslieferungsantrag erklärt werden. Eine Änderung ist anschließend nicht mehr möglich.

Alle Aufträge (Verkauf oder physische Auslieferung der Ware) müssen schriftlich erteilt werden.

Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen der Ophira unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden anzuzeigen. Unterlässt der Besteller diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im Übrigen gelten die §§ 377 ff. HGB.

Die OPHIRA macht eine Auslieferung nach Vertragsbeendigung grundsätzlich von der vorherigen Überweisung der Lieferkosten abhängig. Sollte die Zahlung vom Kunden nicht erfolgen, ist die OPHIRA ermächtigt, Gold-, Silber-, Platin- oder Palladiumbarren in der Höhe zu verkaufen, womit diese Kosten gedeckt werden können. Die Entscheidung darüber welche Edelmetalle zu diesem Zweck verkauft werden, obliegt ausschließlich der OPHIRA.

Nach Kündigung hat der Kunde als Eigentümer der Edelmetalle ferner die Möglichkeit, seinen Gold-, Silber-, Platin- oder Palladiumbestand einem beliebigen Dritten oder auch der OPHIRA zum Kauf anzubieten. Eine Richtgröße für einen möglichen Ankauf durch OPHIRA bilden die auf der Website von OPHIRA ausgewiesenen tagesaktuellen OPHIRA Kaufpreise. **Eine Pflicht von OPHIRA zur Annahme eines solchen Rückkaufangebots durch den Kunden besteht ausdrücklich nicht.**

Kommt zwischen dem Kunden und OPHIRA eine Einigung über den Kauf der Edelmetalle durch OPHIRA zustande, erfolgt durch OPHIRA eine Auszahlung innerhalb von 14 Arbeitstagen nach Abwicklung auf ein vom Kunden zu benennendes Bankkonto in Deutschland.

7. Antragstellung über Edelmetallberater (EM)

Erfolgt der Abschluss über einen Edelmetallberater (EM), so arbeitet der EM-Berater in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Er erbringt eine eigene Leistung für den Kunden. Der EM-Berater ist nicht bevollmächtigt, Bargeld anzunehmen, Zusagen zu machen, die von dieser Vereinbarung und AGB abweichen. Der EM-Berater darf insbesondere keine Leistungen der OPHIRA in Aussicht stellen oder diese für die OPHIRA bestätigen.

8. Steuerlicher Hinweis

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die OPHIRA

nicht für die durch den Ankauf oder Verkauf von Edelmetallen entstehenden Steuern für den Kunden haftet. Dem Kunden wird empfohlen, hierzu seinen steuerlichen Berater zu konsultieren.

9. Haftung

Wenn OPHIRA einen Schaden zu vertreten hat, der dem Kunden durch eigenes Verschulden von OPHIRA oder durch Verschulden des gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von OPHIRA entstanden ist, beschränkt sich die Haftung von OPHIRA auf Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung von OPHIRA für Schäden aufgrund der Verletzungen von Leib, Leben oder Gesundheit wird dadurch nicht beschränkt. Bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet OPHIRA auch für einfache Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinbarung überhaupt erst möglich machen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen kann und vertrauen darf oder solche Verpflichtung, die OPHIRA dem Kunden gemäß dem Inhalt des Kaufvertrages, Lagergeschäfts gewähren muss. Bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung der Höhe nach auf den Schadensumfang beschränkt, der zum Zeitpunkt des Vertragschlusses vorhersehbar war. Soweit die Haftung von OPHIRA beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von OPHIRA. Eine Beweislastumkehr ist mit dieser Haftungsregelung nicht verbunden.

10. Risikohinweis

Edelmetalle unterliegen Preisschwankungen. Der Handel mit Edelmetallen ist daher grundsätzlich mit Risiken verbunden. Es gibt keine Gewähr für einen künftigen und konstanten Wertzuwachs. Bei Edelmetallen sind auch Wertverluste möglich. Für dieses Risiko in eintretende Schäden haftet OPHIRA nicht.

11. Adressänderungen

Der Kunde verpflichtet sich, OPHIRA eine Adressänderung oder sonstige Änderungen der Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen. Die Korrespondenz durch OPHIRA erfolgt immer an die letzte vom Kunden mitgeteilte Adresse.

12. Schriftform

Es gibt keine mündlichen Nebenabreden. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages oder seiner Bestandteile sind nur wirksam, wenn diese schriftlich vereinbart worden sind. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

13. Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch zu machen, müssen Sie die OPHIRA GmbH, Untere-Austraße 56b, D-74740 Adelsheim, Telefon: 06291 6254337, Fax: 09721 5415905, kontakt@ophira.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben.

14. Todesfall des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber OPHIRA auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird OPHIRA eine Ausfertigung oder einer beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung nebst zugehöriger Eröffnungs-niederschrift vorgelegt, darf OPHIRA denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befrieder Wirkung an ihn leisten. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn OPHIRA bekannt ist, dass der dort genannte z.B. aufgrund einer Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments nicht verfügungsberechtigt ist oder wenn OPHIRA dies in Folge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

15. Datenschutz

Die Vertragspartner werden die einschlägigen Bestimmungen nach dem Datenschutzgesetz beachten. Die Datenschutzhinweise (Art. 13 DSGVO) der OPHIRA erhält der Kunde im Dokument „Hinweise zum Datenschutz“.

16. Salvatorische Klausel I Rechtswahl

Die Vertragssprache ist deutsch. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Der Gerichtsstand ist Mosbach/Baden.

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmung hiervon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame, ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmungen durch solche rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Ziel am nächsten kommen. Gleiches gilt, wenn der Vertrag eine Regelungslücke enthält, die ergänzt werden muss.

(Stand: Juli 2019)